



igenos e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
- Vorstand -
Türkenstraße 22-24

80333 München

Interessengemeinschaft
der Genossenschaftsmitglieder

Adresse:

Kirchstr. 26, 56859 Bullay

Ansprechpartner:

Gerald Wiegner (Vorstand)

Georg Scheumann (Vorstand)

Telefon

Bullay: 06542 9693840

Großhabersdorf: 09105 1319

E-Mail

post@igenos.de

igenos@wegfrei.de

14. April 2020

Fusion der Raiffeisenbank Holzheim eG und der VR-Bank Neu-Ulm eG im Jahr 2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrter Herr [REDACTED],

unserer Arbeitsgruppe CoopGo-Smart-Banking wurden Fragen zur im Jahr 2018 erfolgten Fusion der Raiffeisenbank Holzheim eG mit der VR-Bank Neu-Ulm eG vorgelegt. Die Genossenschaft „Raiffeisenbank Holzheim eG“ war Ihnen als Pflichtmitglied angeschlossen. Zum nachfolgend dargelegten Sachverhalt bitten wir Sie deshalb, uns einige Fragen zu beantworten:

Gemäß den Angaben des Aufsichtsratsvorsitzenden [REDACTED] der Raiffeisenbank Holzheim eG wurde der damalige Vorstandsvorsitzende [REDACTED] abberufen. Laut Bericht der Augsburger Allgemeinen „musste der Aufsichtsrat handeln, da die Schlussbemerkungen in den Prüfberichten seit Jahren zunehmend negativer ausgefallen seien, etwas verklausuliert zwar, „aber zuletzt mit deutlichen Worten“. Insbesondere die Ertragslage bewege sich seit geraumer Zeit unter dem Durchschnitt des Genossenschaftsbereichs. Daran sollen auch die erst im Vorjahr nach zähem internen Ringen eingeführten Kontoführungsgebühren nichts geändert haben.“ Laut den weiteren Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden schätzten Sie als Pflichtprüfungsverband die Lage „dramatisch“ ein. Kurz nach der Abberufung des Vorstands [REDACTED] wurde im August 2017, mit Ihrer Hilfe bei der Suche, ein neuer Vorstandsvorsitzender, [REDACTED] vom Aufsichtsrat bestellt. Dieser betrieb umgehend die Fusion mit der VR-Bank Neu Ulm eG, die dann nach lediglich weiteren 9 Monaten im Jahr 2018 von ihm durchgesetzt wurde.

1. Die Schlussbilanz 2017 der Raiffeisenbank Holzheim eG weist eine Auffälligkeit auf, die die angeblich schlechte bzw. bereits „dramatische“ Ertragslage in einem vollkommen anderem Licht erscheinen lässt. Im Jahr 2017 wird zwar ein Betriebsergebnis von (nur) 222.486,85 € (GuV Pos. 19) ausgewiesen. Allerdings steht die Aussage „dramatisch“ auf tönernen Füßen, wenn man die Entwicklung, die dazu führte, betrachtet. Denn gegenüber den Vorjahren ist der Aufwand für Löhne und Gehälter (GuV Pos. 10aa) im Jahr 2017 geradezu explodiert. In der von Ihnen testierten Bilanz des Jahres 2017 stieg der Aufwand für Löhne und Gehälter gegenüber dem Jahr 2016 um 864.617,94 an. Zurückzuführen ist dies laut Bilanz Erläuterungen auf eine „*Rückstellung für drohende Verluste aufgrund Freistellung*“ in Höhe von 856.815,00 €. Dies wirft automatisch Fragen auf. Denn diese Rückstellung bedeutet einerseits, dass weder die Abberufung des alten Vorstandsvorsitzenden aus den vom Aufsichtsratsvorsitzenden genannten Gründen, noch eine innerhalb von 9 Monaten schnell durchgezogene Fusion notwendig war. Gleichermäßen könnte dies auch Fragen nach der Haftung des Aufsichtsrats aufwerfen, wenn die Gründe für die Abberufung – ohne Beteiligung Dritter – von ihm allein zu verantworten wäre.

Zum zweiten folgt jedoch in logischer Konsequenz auch daraus, dass eigentlich kein Betriebsergebnis von 222.486,85 € erwirtschaftet wurde, sondern ein Betriebsergebnis von fast 1,1 Millionen Euro, was ca. 1% der Bilanzsumme entsprechen würde und im Rahmen des Durchschnitts aller Ihnen angeschlossenen bayerischen Volks- und Raiffeisenbanken gelegen haben dürfte. Das wiederum widerlegt Ihre Einschätzung im Prüfungsbericht, dass die Lage der Raiffeisenbank Holzheim eG damals als „dramatisch“ einzuschätzen und deshalb eine Verschmelzung dringend geboten war.

Widerlegt wird die Einschätzung auch durch folgendes: Setzt man den ausgewiesenen Jahresgewinn 2017 nach Steuern in Höhe von 122.877,62 € in Relation zum gezeichneten Kapital der Mitglieder, ergibt sich daraus eine Geschäftsguthabenrendite nach Steuern in Höhe von **54,86 %**. Unter Einbeziehung der hier gemachten Ausführungen, wäre bei einem Betriebsergebnis von 1,1 Millionen Euro und einem durchschnittlichen Ertragssteuersatz von 32% ein Jahresgewinn von ca. **745.000,00 €** erzielt worden, was wiederum eine Geschäftsguthabenrendite von **332,59 %** bedeutet hätte. Im Jahr 2016 lag die nach gleichen Kriterien berechnete Rendite bei **219,01 %**, ein Jahr vorher im Jahr 2015 bei **115,62%**. An dieser Stelle darf schon die Frage erlaubt sein, was daran für eine Bank in der Rechtsform Genossenschaft als „dramatisch“ zu bezeichnen ist? Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken haben wir außer Acht gelassen. Denn dabei handelt es sich um eine aus dem bereits versteuerten Gewinn gebildete „Quasi-Rücklage“ auf die wir an dieser Stelle nicht näher eingehen möchten, da dies den Umfang dieses Schreibens sprengen würde. Maßgeblich für uns ist der nach Steuern erzielte tatsächliche Gewinn nach Steuern vor Abzug einer Zuweisung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken.

igenos e.V. bittet Sie um eine Stellungnahme zu folgenden Punkten:

- a)** Warum bezeichneten Sie die Ertragslage der Genossenschaft als dramatisch?
- b)** War bei diesen eigentlich guten Renditezahlen die Fusion, die zur Auflösung der Genossenschaft führte, mit den Interessen der Genossenschaft an sich vereinbar?

c) Warum haben Sie die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG nicht auf die Möglichkeit der Umwandlung in eine genossenschaftliche AG hingewiesen, um damit den Erhalt von Existenz und Vermögen der Raiffeisenbank Holzheim vor Ort sicherzustellen?

2. Aus der Bilanz 2017 ist folgendes zu entnehmen,

Fonds für allgemeine Bankrisiken (Pass. 11)	4.800.000,00 €
Gesetzliche Rücklage (Pass. 12 ca)	2.663.000,00 €
andere Ergebnisrücklagen (Pass. 12 cb)	2.460.700,84 €
Bilanzgewinn	96.877,62 €
Stille Reserven im Grundbesitz (lt. Anhang)	1.352.042,00 €
Vermögen der Genossenschaft	11.372.620,46 €

Das gezeichnete Kapital der Gesellschafter (Mitglieder) betrug **224.000,00 €**

Setzt man das Genossenschaftsvermögen in Relation zum gezeichneten Kapital ergibt sich, dass dieses Vermögen bereits das **50,77**-fache des gezeichneten Kapitals der Mitglieder ausmache.

Daraus erhebt sich naturgemäß die Frage, ob bei derartigen Vermögenswerten und Relationen, eine Überprüfung der Fusion zum Ergebnis kommen könnte, dass die erfolgte Fusion den Wert der Mitgliedschaft erheblich beschränkte. Denn bei der VR-Bank Neu-Ulm eG betrug diese Relation lediglich das 9,42-fache. Daraus wird leicht ersichtlich, dass die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG bei der Fusion massiv benachteiligt wurden.

Eine Information der Mitglieder darüber ist weder vom Vorstand, noch von Ihnen erfolgt. Die Gleichstellung der Mitglieder beider Genossenschaften hätte mindestens bedeutet, das Verhältnis des Vermögens zu den Geschäftsguthaben, dem Verhältnis bei der VR-Bank Neu-Ulm eG anzupassen. Dies hätte bedeutet, dass vor der Fusion Rücklagen der RB Holzheim in Höhe von 888.919,43 € aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder hätten werden können. Das wären pro einzelnen Geschäftsanteil von 100,00 € **zusätzlich 396,84 €** gewesen oder 3,97 zusätzliche Geschäftsanteile. Nach der Fusion hätte dann die Relation für alle Mitglieder beim 9,42-fachen gelegen.

Laut Bundesverfassungsgericht liegt – im Gegensatz zu genossenschaftsfremden Nur-Wirtschaftsprüfern - die Notwendigkeit von Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung besonders auch in der umfassenden Kenntnis der genossenschaftlichen Zwecke durch die verbandsangehörigen Prüfer. So soll – zum Schutz u.a. der Genossenschaftsmitglieder - das genossenschaftliche Prüfungssystem in seiner Gesamtheit, die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaften und die Transparenz ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sicherstellen.

Unter Einbeziehung der ermittelten Zahlen bittet igenos e.V. Sie auch um eine Stellungnahme zu folgenden Punkten:

Der Aufsichtsratsvorsitzende bekräftigte auch, dass die Bank finanziell vollkommen gesund und die Eigenkapitalsituation schon immer bestens gewesen war.

a) Handelte der neu bestellte Vorstand der Raiffeisenbank Holzheim eG bei der von ihm durchgesetzten Fusion im Interesse der von ihm vertretenen Genossenschaft, der er ausschließlich zur Treue verpflichtet war?


b) Warum sind Sie, als - zum Schutz der Mitglieder und damit auch deren Genossenschaft - zuständiger Prüfungsverband, gegen die Fusionsbestrebungen nicht eingeschritten?

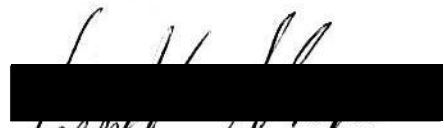
c) Warum haben Sie die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG nicht mindestens auf die Möglichkeit des Vermögensausgleichs wie oben beschrieben hingewiesen?

Bitte sehen Sie davon ab, auf die Eigenkapitalvorschriften des KWG's und der BaFin hinzuweisen, die Ihre kreditgenossenschaftlichen Mitgliedsinstitute davon abhalten könnten, Mitgliederförderung zu betreiben. Denn bankaufsichtliche Vorschriften können den Förderauftrag des § 1 Abs. 1 GenG nicht außer Kraft setzen. Wäre dies anders, könnte die einzige logische Schlussfolgerung daraus nur lauten, dass die Rechtsform eG für den Geschäftsbetrieb einer Universalbank ungeeignet ist und sie deshalb von sich aus Ihren Mitgliedsinstituten den Wechsel der Rechtsform vorzuschlagen hätten.

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben
in genossenschaftlicher Verbundenheit

igenos e.V.


.....
Georg Scheumann, Vorstand


.....
Gerald Wiegner, Vorstand